

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 19 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Juli 2004

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 174	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 3. April 2004	238
Nr. 175	Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Aufgaben der VELKD. Vom 15. Januar 2004	238
Nr. 176	Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD. Vom 9. März 2004	240
Nr. 177	Geschäftsordnung für die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 26. Februar 2004	240

III. Mitteilungen

Nr. 178	Auslobung Paul-Gerhardt-Preis	242
---------	-------------------------------------	-----

IV. Personalnachrichten

Generalsynode	243
Bischofskonferenz	243
Disziplinarsenat	243
Kirchenbeamtengesamtvertretung	243
Pfarrergesamtvertretung	243
Gemeindekolleg Celle	243

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 174 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.

Vom 3. April 2004

Die Generalsynode begrüßt die Bemühungen, das Verhältnis der VELKD als Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen und der EKD als Gemeinschaft bekenntnisverschiedener evangelischer Kirchen zueinander so zu gestalten, dass dadurch der Auftrag der Kirche besser wahrgenommen wird. Ziel muss sein, die Stimme des Protestantismus in Deutschland zu stärken und die lutherische Identität profilierter einzubringen.

1. Die Generalsynode begrüßt ein Modell, durch das die EKD und die VELKD näher mit einander verbunden werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Gesamtkirchliche Verantwortung wird von EKD, VELKD, UEK gemeinschaftlich und arbeitsteilig wahrgenommen. Dabei gilt der Grundsatz, so viele Aufgaben wie möglich gemeinsam wahrzunehmen und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem jeweiligen Verständnis der gliedkirchlichen Zusammenhänge nötig ist.
 - b) Die VELKD besteht und wirkt als Kirche im theologischen und rechtlichen Sinne.
 - c) Aufgaben und Kompetenzen, die in der Verfassung der VELKD und in der Grundordnung der EKD als jeweils eigene Aufgaben und Kompetenzen niedergelegt sind, werden durch einen Vertrag mit Verfassungsrang in ein klares Verhältnis zueinander gesetzt.
 - d) Das synodale Prinzip muss auch künftig in VELKD und EKD erhalten bleiben und zur Geltung kommen.
 - e) Die VELKD verfügt über einen eigenen Haushalt, der im Umlageverfahren finanziert wird.
 - f) Auf Ökonomie und Effizienz ist bei der Gestaltung der zukünftigen Strukturen zu achten.
2. Bei den bevorstehenden Vertragsverhandlungen ist darauf zu achten, dass Strukturen geschaffen werden, die gewährleisten, dass die Vereinigte Kirche ihre Aufgaben verfassungsgemäß erfüllen kann. Die Generalsynode nimmt die Aufgabenbeschreibung der VELKD (vgl. Drucksache-Nr. 1*) zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Generalsynode verweist auf die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen von Bischofskonferenz und Kirchenleitung sowie der Generalsynoden von Bamberg 2002 und Stade 2003, und auf das Eckpunkte-Papier („Überlegungen zum Vertrag mit der EKD“ vom 20. November 2003). In der VELKD ist auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ein hohes Maß an Gemeinschaft erreicht worden, was seinen Ausdruck vor allem in der theologischen Arbeit, in den Bereichen kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens, der Rechtssetzung so-

wie in der ökumenischen Arbeit findet. Diese bisher erreichte Gemeinsamkeit zwischen den Gliedkirchen der VELKD ist zu erhalten und zu fördern.

4. Für die VELKD und ihre Gliedkirchen ist die Zusammengehörigkeit in der lutherischen Weltfamilie ein wichtiger und unaufgebbare Baustein ihrer Teilnahme an der weltumspannenden Ökumene. Die VELKD gestaltet weiterhin eigenständig ökumenische Beziehungen und führt bi- und multilaterale Dialoge und Lehrgespräche.
5. Bei den Verhandlungen sind die von der Kirchenleitung beschlossenen „Prüfsteine“ und der Beschluss zum Verständnis der Leuenberger Konkordie zu berücksichtigen. Nach Art. 37 bleibt in den Signatarkirchen „die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse“ bestehen. Dabei ist Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie die Gemeinschaft von bekenntnisverschiedenen Kirchen. Sie begründet also keine organisatorische Kirchenverschmelzung, sondern verpflichtet zur Gemeinschaft, zum gemeinschaftlichen Handeln von selbstständigen, bekenntnisbestimmten Kirchen.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der EKD unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze zu führen und die Generalsynode auf der nächsten ordentlichen Tagung vom 16. bis 20. Oktober 2004 in Gera über den weiteren Verlauf umfassend zu unterrichten.

Hannover, den 3. April 2004

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 175 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Aufgaben der VELKD.

Vom 15. Januar 2004

Aufgaben der VELKD

A) Verfassung der VELKD

Die Aufgaben der VELKD werden in Art. 7 der Verfassung beschrieben. Dabei werden bestimmte Themenbereiche und zugleich strukturelle Aufgaben benannt. An inhaltlichen Aufgaben werden genannt:

Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Theologie, und zwar insbesondere im Hinblick auf

*) Nachstehend in Nr. 175 abgedruckt.

**) Siehe ABl. Bd. VII, S. 196 ff.

***) Siehe ABl. Bd. VII, S. 198 ff.

- die Sakramente
- den Gottesdienst
- das Gemeindeleben
- Stellungnahmen zu Fragen der Zeit
- Ökumene.

Zugleich werden strukturelle Aufgaben formuliert:

- die Einheit der im Bekenntnis verbundenen Kirchen zu fördern
- die Gliedkirchen auf der Grundlage des Bekenntnisses zu beraten
- die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern
- die gemeinsame Verantwortung für die lutherische Diaspora, auf den Feldern Ökumene, Mission und Diakonie wahrzunehmen.

B) Beschluss der Generalsynode von Husum 1998 zu den Kernkompetenzen

Die Generalsynode der VELKD hat am 21. Oktober 1998 in Husum eine Entschließung über die Kernbereiche gemeinsamer Arbeit in der VELKD verabschiedet. Darin werden folgende Kernbereiche genannt:¹

1. Theologie und Bekenntnis
2. Gottesdienst und kirchliches Leben
3. Ökumene
4. Rechtsfragen, vor allem zum Pfarrerrrecht

C) Bamberger Beschlüsse 2002

In dem gemeinsamen Beschluss von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD vom 19. Oktober 2002 in Bamberg, dem die Generalsynode mit ihrer Entschließung vom 22. Oktober 2002 ausdrücklich zugestimmt hat, heißt es:

„Mit dem Beschluss der Generalsynode in Husum 1998 über die Kernkompetenzen hat die Vereinigte Kirche deutlich gemacht, was sie in eine föderative und arbeitsteilige Gemeinschaft einbringen kann. Eine Fortentwicklung hat hier anzuknüpfen.“

In derselben Erklärung heißt es erläuternd:

„Die VELKD hat bisher wichtige Aufgaben wahrgenommen und weiterführende Arbeitsergebnisse vorgelegt wie z. B.: das Agendenwerk, die Katechismusfamilie, das Pfarrerrrecht, das Handbuch Religiöse Gemeinschaften etc. Mit ihren Veröffentlichungen und Einrichtungen (Gemeindekolleg Celle, Studienseminar Pullach, Pastoralkolleg und Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig) hat sie allgemein anerkannte Beiträge zu einer theologisch bestimmten kirchlichen Praxis geleistet. Diese Arbeitsergebnisse sind unaufgebbare Früchte einer Gemeinschaft, die auch in Zukunft nicht an Produktivität und Dichte verlieren darf.“²

D) Aufgaben der VELKD

Auf dem Hintergrund der genannten Texte lassen sich die Aufgaben der VELKD folgendermaßen zusammenfassen:

1. Theologie und Bekenntnis

- Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre (vgl. Art. 7 Nr. 2 Verfassung der VELKD)
- Förderung der Zusammenarbeit unter den lutherischen

Kirchen in Deutschland, vor allem in den Themenbereichen theologischer Grundsatzfragen, insbesondere zu Amt und Ordination, zu den Sakramenten

- Förderung der Pfarrerrfortbildung
- Wahrnehmung der apologetischen Aufgabe im Hinblick auf religiöse Gruppen
- Überprüfung aller Entscheidungen auf ihre Bekenntnis-mäßigkeit³
- Einbringung der lutherischen Perspektive in die Arbeit der EKD und Zusammenarbeit mit den unierten, reformierten Kirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen auf der Basis des Bekenntnisses
- Stellungnahme zu Fragen der Zeit.

2. Gottesdienst und kirchliches Leben

- Fortentwicklung des Agendenwerkes
- Bereitstellung von liturgischen Handreichungen
- liturgiewissenschaftliche Forschung
- Förderung der Ordnung kirchlichen Lebens durch Leitlinien
- Förderung des Gemeindeaufbaus

3. Ökumene

- Förderung der weltweiten Gemeinschaft lutherischer Kirchen einschließlich der Kirchen der Diaspora
- Beziehung zu den konfessionell bestimmten Partnern und zu den konfessionellen Weltbünden Dialoge und Lehrgespräche mit anderen Konfessionen und Kirchen sowie Stellungnahme und Rezeptionsverfahren
- Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Catholica-Beauftragten
- Zusammenarbeit mit LWB und DNK nach Maßgabe bestehender Vereinbarungen
- Wahrnehmung der Interessen der lutherischen Kirchen in der Leuenberger Kirchengemeinschaft

4. Rechtsfragen

- Fortentwicklung eines einheitlichen und in den Gliedkirchen unmittelbar geltenden Pfarrerrrechts und Fortentwicklung der damit zusammenhängenden Rechtsgebiete insbesondere Lehrbeanstandungs- und Disziplinarrecht auf der Grundlage des Bekenntnisses einschließlich der dazugehörenden Gerichtsbarkeit.

Die inhaltliche Arbeit in den vier genannten Sachbereichen erfolgt ganz wesentlich in verschiedenen Ausschüssen und (für einige Sachthemen jedenfalls) in Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche. Aufträge zu entsprechenden Arbeiten erteilen Kirchenleitung und Bischofskonferenz, Arbeitsergebnisse werden rezipiert bzw. in Kraft gesetzt von Bischofskonferenz, Kirchenleitung und Generalsynode. Auf allen Ebenen vollzieht sich die Gemeinschaft von bekenntnisgleichen Gliedkirchen. Die Vermittlung nach innen und nach außen geschieht durch die Öffentlichkeitsarbeit.

H a n n o v e r, den 15. Januar 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

¹ Siehe ABl. Bd. VII, S. 76.

² Bekenntnis und Profil, Hannover 2003, S. 211.

³ Vgl. These 4 der Thesen des Theologischen Ausschusses, in: Texte aus der VELKD 119/2003, S. 133.

Nr. 176 Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD.

Vom 9. März 2004

Die unterschiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis. Diese Feststellung eröffnet Freiräume für den theologischen Diskurs, die durch den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nicht eingeengt werden dürfen. Die dienstrechtliche Praxis muss vielmehr so differenziert sein, dass das Ergebnis der theologischen Diskussion weder in die eine noch in die andere Richtung vorweggenommen wird.

Die Bischofskonferenz empfiehlt den Gliedkirchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD, sich beim dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerinnen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Aus den Formulierungen des Pfarrergesetzes (PfG), insbesondere aus § 51 PfG, wird deutlich, dass für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen leben, das Leitbild von Ehe und Familie maßgebend ist. Jede andere Form des Zusammenlebens, die mit dem Anspruch auf öffentliche Anerkennung gelebt wird, stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar.
2. Maßstab für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist die in der Ordination begründete Verpflichtung zu einer dem Amt entsprechenden Lebensführung (§ 4 Abs. 2 PfG). Ausnahmen können daher nur in Betracht kommen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen und die Glaubwürdigkeit des pfarramtlichen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.
3. Besondere persönliche Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, werden in der Regel nur vorliegen, wenn eine Lebensgemeinschaft auf Grund ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Gestaltung ein vergleichbar hohes Maß von Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung wie die Ehe ermöglicht.
4. Pfarrer und Pfarrerinnen, die ausnahmsweise in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben wollen, müssen in ihrem pastoralen Dienst die Leitbildfunktion der Ehe anerkennen. Sie dürfen die eigene Lebensform nicht als der Ehe gleichrangiges oder überlegenes Leitbild propagieren, und die eigene Lebensform darf nicht Gegenstand der Verkündigung oder der Amtsführung werden.
5. Die Entscheidung, ob eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft mit dem pfarramtlichen Dienst zu vereinbaren ist, obliegt den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchenleitenden Organen. Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine solche Form des Zusammenlebens eingehen wollen, sind verpflichtet, diese kirchenleitenden Organe rechtzeitig zu unterrichten, damit im Gespräch eine Lösung gefunden werden kann, die den Erfordernissen des pfarramtlichen Dienstes Rechnung trägt.
6. Eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft ist nur in Gemeinden oder allgemeinkirchlichen Aufgaben zulässig, wenn dort diese Form akzeptiert wird. Insbesondere die einmütige Zustimmung des Kirchenvorstandes und der anderen an Personalentscheidungen beteiligten Personen und Gremien ist unverzichtbar (magnus consensus). Die Lebensform eines Pfarrers oder einer Pfarrerin darf die Einheit der Gemeinde und die Gedeihlichkeit des Wirkens in dieser Gemeinde nicht gefährden.

Die Bischofskonferenz stellt fest, dass es den Gliedkirchen der VELKD nach diesen Empfehlungen unbenommen bleibt, für ihre Pfarrer und Pfarrerinnen Eingetragene Lebenspartnerschaften oder andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften weiterhin generell auszuschließen.

H a n n o v e r, den 9. März 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Nr. 177 Geschäftsordnung für die Kirchenbeamten-gesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 26. Februar 2004

§ 1

Zusammensetzung

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus den von den Gliedkirchen entsandten Mitgliedern.

§ 2

Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode auf Aufforderung des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Kirchenbeamtengesamtvertretung

- a) einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende,
- c) einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin,
- d) einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(3) Die Wahl kann offen erfolgen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, ansonsten wird geheim gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 3**Einberufung von Sitzungen**

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung tritt nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Jahr zusammen.

(2) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung (§ 2 Abs. 1) werden die Sitzungen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.

(3) Eine Sitzung ist in der Regel einzuberufen, wenn die Kirchenleitung die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu einer Stellungnahme gemäß § 66 KBG in Verbindung mit § 28 ErgVO KBG auffordert. Eine Sitzung ist ferner in der Regel einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus unterschiedlichen Gliedkirchen dies schriftlich beantragen.

(4) Die Sitzungen sollen so terminiert werden, dass allen Mitgliedern noch am gleichen Tag die An- und Abreise möglich ist. Sie finden in der Regel im Lutherischen Kirchenamt statt.

(5) Einladungen zu den Sitzungen werden grundsätzlich vier Wochen im Voraus unter Angabe des Termins und des Ortes von der Geschäftsführung versandt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden auf. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor einer Sitzung bekannt zu geben; die Mitglieder der Kirchenbeamtengesamtvertretung und das Lutherische Kirchenamt können Wünsche zur Tagesordnung anmelden.

(6) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Stellvertretung, der Geschäftsführung und der Schriftführung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit zu dem zeitlichen und finanziellen Aufwand einer Sitzung von einer Einberufung absehen. Dies ist der Fall bei Vorlagen, deren Inhalt sich lediglich bezieht auf

- a) redaktionelle Änderungen,
- b) begriffliche Anpassungen an andere Rechtsgrundlagen.

§ 4**Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassungen**

(1) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Er oder sie kann sachkundige Personen, insbesondere Referenten oder Referentinnen des Lutherischen Kirchenamts zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und ihnen das Wort erteilen. Der Dienstrechtsreferent oder die Dienstrechtsreferentin des Lutherischen Kirchenamts ist in der Regel zu einem Bericht einzuladen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den übrigen in § 2 Absatz 2 genannten Personen Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Es entscheidet die Mehrheit der zustimmenden Erklärungen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt frühestens zehn Tage nach Versand der Abstimmungsunterlagen oder bei früherer Vorlage sofort. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zu wiederholen, wenn weniger als sieben Mitglieder der Kirchenbeamtengesamtvertretung abgestimmt haben. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern der Kirchenbeamtengesamtvertretung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die von der Kirchenbeamtengesamtvertretung erarbeiteten Stellungnahmen gibt der oder die Vorsitzende im Namen der Kirchenbeamtengesamtvertretung gegenüber der Kirchenleitung ab. Im Falle des § 3 Abs. 6 erfolgt die Stellungnahme im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertretung sowie der Geschäfts- und der Schriftführung.

§ 5**Protokoll**

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beratungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse festgehalten sind. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald zuzuleiten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der Regel bei der nächsten Sitzung.

§ 6**Amtszeit**

Die Amtszeit von Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsführung und Schriftführung endet mit der Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung.

§ 7**Änderungen der Geschäftsordnung, Inkrafttreten**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und gelten von der auf den Beschluss folgenden Sitzung an.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung vom 26. Februar 2004 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Februar 2004

Der Vorsitzende der Kirchenbeamtengesamtvertretung

gez. H e r o l d

III. Mitteilungen

Nr. 178 Auslobung eines Paul-Gerhardt-Preises 2007.

Kategorie I: Geistliches Gedicht/Geistliches Lied

Zum 400. Geburtstag des am 12. März 1607 in Gräfenhainichen geborenen Liederdichters Paul Gerhardt im Jahr 2007 schreibt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) einen Preis für neue geistliche Gedichte und Lieder aus. Sie sollen sich im Raum der von Paul Gerhardt ausgehenden spirituellen Tradition bewegen.

Paul Gerhardts Lieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie Grunderfahrungen des Menschseins – in Natur und Lebenslauf, in Leid und Krieg, in Bedrängnis und Hoffnung – vor Gott aussprechen und neu zu verstehen lehren. In ihnen sind zuversichtliches Gottvertrauen und sprachliche Schönheit so vereint, dass sie den Gesang der Gemeinden wie das Gebet der Einzelnen bis heute bereichern. Sie sind inspiriert durch die lutherische Lehre, ohne jedoch gereimte theologische Traktate zu werden. Vielmehr halten sie durch ihre formal-ästhetische Gestaltung den Kontakt zur großen Dichtung der Epoche.

Erwartet werden poetisch qualitätsvolle Texte, die, auch wenn sie über die traditionelle Liedform hinausgehen sollten, für eine Vertonung geeignet sind und so ihren Platz im Gottesdienst finden können.

Für die Teilnahme geeignet sind bisher nicht veröffentlichte Gedichte und Lieder in deutscher Sprache, die sich auf ihre Weise durch die gegenwärtige Poesie berührt zeigen. Sie sollten heutige menschlich-soziale Grundverfassungen im Licht des christlichen Glaubens transparent werden lassen und dabei dem Lebensgefühl möglichst vieler Menschen zugänglich sein.

Die Auslobung sieht drei Preise vor:

1. Preis in Höhe von 2000,- Euro,
2. Preis in Höhe von 1500,- Euro,
3. Preis in Höhe von 1000,- Euro.

Zulässig ist die Einsendung von höchstens drei Texten eines Bewerbers oder einer Bewerberin. Die Einsendungen sowie mögliche Anfragen sind zu richten an:

Lutherisches Kirchenamt
OKR Hans Krech
Postfach 51 04 09
D - 30634 Hannover
E-Mail: krech@velkd.de
Tel.: 0511/6261-227

Die Einsendungen werden im Lutherischen Kirchenamt anonymisiert.

Einsendeschluss ist der 15. September 2006

Die Preisträger bzw. Preisträgerinnen werden durch eine Jury unter dem Vorsitz von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann (Hannover) ermittelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Jury gehören an:

Prof. Dr. Gerhard Hahn (Regensburg), Prof. Dr. Jürgen Henkys (Berlin), Prof. Wolfgang Kabus (Augsburg), Prof. Dr. Hermann Kurzke (Mainz), Landeskirchenmusikdirektor

in Dr. Britta Martini (Görlitz), Dr. Irene Mildenerberger (Leipzig), Pfarrer i. R. Heinrich Riehm (Heidelberg), Pfarrerin Dr. Ilsabe Seibt (Potsdam).

Kategorie II: Arbeiten zu Leben und Werk Paul Gerhardts

Anlässlich des 400. Geburtstags des Liederdichters Paul Gerhardt bittet die VELKD um die Einsendung wissenschaftlicher Arbeiten, die Leben, Werk und Wirkung Paul Gerhardts behandeln. Eingereicht werden können monografische Arbeiten ab dem Umfang einer Magisterarbeit. Die eingereichten Arbeiten sollen die theologische Paul-Gerhardt-Forschung fördern.

In dieser Preisauslobung geht es also darum, Paul Gerhardt als lutherischen Theologen zu würdigen. Die theologische Paul-Gerhardt-Forschung, die unter anderem die Rezeption und Modifikation der Theologie der lutherischen Orthodoxie in den Liedern Paul Gerhardts bearbeitet, befindet sich trotz wichtiger bereits vorliegender Studien noch in ihren Anfängen; es besteht noch Forschungsbedarf.

Mögliche Themenbereiche für Arbeiten sind:

- Paul Gerhardts Position im Berliner Kirchenstreit – politische und theologische Motive
- Die Quellen der Theologie Paul Gerhardts und sein Umgang mit den Quellen
- Die Rechtfertigungslehre in Paul Gerhardts Liedern
- Das Gottesbild Paul Gerhardts
- Die Christologie Paul Gerhardts
- Die Theologie der Naturlieder
- Paul Gerhardts Ethik
- Der Krieg in Paul Gerhardts Liedern
- Paul Gerhardt und seine Komponisten
- Zur Rezeption der Dichtungen Gerhardts bei Telemann, Bach und anderen
- Paul Gerhardts Lieder im Pietismus und in der Aufklärung
- Das Paul-Gerhardt-Bild im 19. und 20. Jahrhundert
- Paul Gerhardt und die Mystik

Einsendeschluss der Arbeiten ist der 15. September 2006, so dass die Verleihung des Preises noch im Umfeld des Paul-Gerhardt-Jubiläums im ersten Quartal 2007 stattfinden kann. Die Einsendungen sowie mögliche Anfragen sind zu richten an:

Lutherisches Kirchenamt
OKR Dr. Klaus Grünwaldt
Postfach 51 04 09
D - 30634 Hannover
E-Mail: gruenwaldt@velkd.de
Tel. 0511/6261-229

Die eingesandten Preisarbeiten werden von einem Gutachtergremium unter Vorsitz von Prof. Dr. Walter Sparn (Erlangen) begutachtet.

Das Preisgeld beträgt 4000,- Euro. Der Preis kann geteilt werden.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Gemeindepädagogin Christine **Müller**, Großbreitenbach und Oberkirchenrat Stefan **Große**, Eisenach sind als Mitglieder aus der 10. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland ausgeschieden. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist es daher zu Nachwahlen gekommen. Nachstehend wird die Zusammensetzung der entsandten Mitglieder und Stellvertreter aus der Gliedkirche Thüringen mit aktuellem Stand bekannt gegeben:

(Auszug aus der Zusammensetzung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche)

Gewählte Mitglieder und Stellvertreter

Thüringen

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*</u>
Oberkirchenrat Dr. Hans Mikosch Goethestraße 9 07545 Gera	Pfarrer Christoph Knoll Hauptstraße 34 98617 Stepfershausen
Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner Dr.-Moritz-Mitzenheim- Straße 2 A 99817 Eisenach	Frau Sabine Bujack-Biedermann Hirschengasse 11 07318 Saalfeld
Marionettenspielerin Anne-Christin Jost Eckstraße 7 99330 Frankenhain	Herr Karl-Heinz Hoppe Mauerstraße 11 04600 Altenburg
Herr Karl-Heinz Weißborn Bergstraße 136 99610 Großbreitenbach	Herr Bernhard Schanze A.-von-Harnack-Straße 17 07318 Saalfeld

Bischofskonferenz

Landesbischof Volker **Kreß** (Sachsen) ist durch Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 2004 aus der Bischofskonferenz ausgeschieden; sein Nachfolger ist ab dem 1. Juli 2004 Landesbischof Jochen **Bohl**.

Das stellvertretende Mitglied Oberkirchenrat Franz **Pesche**, München ist am 31. Januar 2003 in den Ruhestand getreten und damit aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Oberkirchenrat Dr. Karl-Heinz **Röhl**, Nürnberg.

Das stellvertretende Mitglied Oberkirchenrat Wolfgang **Töllner**, München ist am 31. März 2004 aus der Bischofs-

konferenz ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Oberkirchenrat Hans-Martin **Weiss**, Regensburg.

Disziplinarsenat

Auf Grund des zwischenzeitlichen Rücktritts vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Hans-Dieter **Lange**, Wolfenbüttel als Vorsitzender des Disziplinarsenats der Vereinigten Kirche ist es für die laufende Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2008 zu Nachberufungen bei den Juristen (Ordentliche und Stellvertretende Mitglieder) gekommen, die nachstehend bekannt gegeben werden:

I. Ordentliche Mitglieder:

1. Juristen

Vorsitzender Richter am Landgericht
Michael **Jaursch**, Hannover (Vorsitzender)

Richter am Landgericht
Eckard **Laske**, Scharbeutz (Stellv. Vorsitzender)

Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel**, München

II. Stellvertretende Mitglieder:

1. Juristen

Richter am Bundespatentgericht
Dr. Lutz **van Raden**, München

Leitender Oberstaatsanwalt Kurt **Wiedemann**, Amberg

Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist am 26. Februar 2004 zu ihrer konstituierenden Tagung zusammengetreten. Dabei sind die Funktionen innerhalb der Kirchenbeamtengesamtvertretung wie folgt festgelegt worden:

Neuer Vorsitzender ist Kirchenamtmann Martin **Herold** (Dresden/Sachsen), neue stellvertretende Vorsitzende ist Oberamtsrätin Dagmar **Kohlmeyer** (Schweinfurt/Bayern), neue Schriftführerin ist Kirchenamtsrätin Heide **Hardell** (Kiel/Nordelbien), die Geschäftsführung obliegt weiterhin Oberkirchenrätin Elke **Sievers** (Hannover/Vereinigte Kirche).

Gemeindekolleg Celle

Die Amtszeit von Pastorin Elke **Schölper** als theologische Referentin im Gemeindekolleg in Celle wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche am 1. April 2004 über den 15. Februar 2005 hinaus um weitere fünf Jahre bis zum 15. Februar 2010 verlängert.

*) Stellvertreter treten - getrennt nach geistlichen und nichttheologischen Stellvertretern - in der hier veröffentlichten Reihenfolge ein; sie beruht auf Art. 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes